

# KOLLEKTIVVERTRAG

**für Angestellte im österreichischen Bäckergewerbe**

**GÜLTIG AB 1. OKTOBER 1996**

**(STAND 1. OKTOBER 2017)**



[www.gpa-djp.at](http://www.gpa-djp.at)

## Unser Service für Sie:

- **Rechtsberatung und Rechtsschutz** in arbeitsrechtlichen Angelegenheiten
- **Beratung** zu Arbeitsrecht, Arbeitszeit, Abfertigung Neu, Kollektivvertrag, Einstufung, Überstunden, Karenz und Mutterschutz, Weiterbildung uvm.
- Mehr **Information** durch die Mitgliederzeitschrift **KOMPETENZ**
- Umfassendes **Service** durch die Mitglieds-**CARD**, auch im Bereich Freizeit, Sport, Kultur und Urlaub

**Mitglied sein bringt's!**

# **KOLLEKTIVVERTRAG**

**für Angestellte im österreichischen Bäckergewerbe**

**GÜLTIG AB 1. OKTOBER 1996**

**(STAND 1. OKTOBER 2017)**



**Liebe Kollegin, lieber Kollege!  
Wertes Mitglied!**

Als Mitglied der Gewerkschaft der Privatangestellten, Druck, Journalismus, Papier überreichen wir Ihnen die Neuauflage des für Sie gültigen Kollektivvertrages. Selbstverständlich wurde dieser inhaltlich überarbeitet und der aktuellen Situation angepasst. Dieser exklusive Service wird Ihnen durch den Geschäftsbereich Interessenvertretung der GPA-djp ermöglicht.

Diese Neuauflage ist das positive Ergebnis aller bisherigen, gemeinsamen und sozialen Errungenschaften in der Ihnen zugehörigen Branche und sie unterstreicht die enorme Bedeutung kollektivvertraglicher Vereinbarungen auf überbetrieblicher Ebene durch Ihre starke Gewerkschaft. Denn nur dadurch wurde der abermals erfolgreiche Abschluss dieses Kollektivvertrages bewirkt, zu dem auch Sie als treues Gewerkschaftsmitglied entscheidend beigetragen haben.

Kollektivverträge werden nicht von Seiten des Gesetzgebers beschlossen und sie sind ebenfalls keine Selbstverständlichkeit. Da sie in oftmals sehr schwierigen Verhandlungen – nicht selten von Aktionen begleitet – zwischen den Gewerkschaften auf ArbeitnehmerInnenseite und den VertreterInnen der Arbeitgeber zur Durchsetzung gebracht werden müssen, ist der gewerkschaftliche Organisationsgrad einer Branche von beträchtlichem Einfluss. Aus diesem Grund ist jedes einzelne Mitglied und in weiterer Folge die damit verbundene Stärke der Gewerkschaft von unschätzbarem Wert, damit wir auch weiterhin gemeinsam Verbesserungen für Sie erreichen und dadurch den sozialen Fortschritt für alle ArbeitnehmerInnen sicherstellen können.

Die Voraussetzung und die Kraft für die Durchsetzung unserer Ziele und unserer gemeinsamen Bemühungen liegen in eben dieser gewerkschaftlichen Mitgliedschaft aller ArbeitnehmerInnen, denn nur gemeinsam sind wir stark! Deshalb geben Sie bitte unseren Leitsatz an all jene weiter, die nicht dieser grundlegenden Überzeugung sind:

**Es gibt vieles,  
für das es sich lohnt,  
organisiert zu sein!**

Herzlichen Dank für Ihre Unterstützung. Sollten Sie zu Ihrem Kollektivvertrag noch Fragen haben, stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne mit Rat und Tat zur Verfügung.

Mit kollegialen Grüßen

Wolfgang Katzian  
Vorsitzender

Karl Dürtscher  
Geschäftsbereichsleiter

## Inhaltsverzeichnis

	<b>Seite</b>		<b>Seite</b>
§ 1 Vertragsschließende .....	<a href="#">7</a>	§ 13 Sondervereinbarungen .....	<a href="#">12</a>
§ 2 Geltungsbereich .....	<a href="#">7</a>	§ 14 Einstellungsbeschränkungen .....	<a href="#">12</a>
§ 3 Geltungsdauer .....	<a href="#">7</a>	§ 15 Schlichtung von Gesamtstreitigkeiten ....	<a href="#">12</a>
§ 4 Arbeitszeit .....	<a href="#">7</a>	§ 16 Verwendungsgruppen und Mindestgrund- gehälter .....	<a href="#">12</a>
§ 5 Überstunden-, Sonn- und Feiertagsarbeit	<a href="#">8</a>	§ 17 Anrechnung auf das Mindestgrundgehalt.	<a href="#">14</a>
§ 6 Nachtarbeit .....	<a href="#">9</a>	§ 17a Gehaltsabrechnung .....	<a href="#">15</a>
§ 7 Schichtarbeit .....	<a href="#">9</a>	§ 18 Lehrlingsentschädigungen .....	<a href="#">15</a>
§ 8 Freizeit bei Dienstverhinderung .....	<a href="#">9</a>	§ 18a Kollektivvertragliche Mindestgrundgehäl- ter für teilzeitbeschäftigte Angestellte ....	<a href="#">15</a>
§ 8a Anrechnung von Mittelschulstudien bei Bemessung der Urlaubsdauer .....	<a href="#">10</a>	§ 19 Schlussbestimmungen, Günstigkeitsklausel .....	<a href="#">15</a>
§ 8b Anrechnung des Karenzurlaubes (§ 15 Mutterschutzgesetz) .....	<a href="#">10</a>	Verwendungsgruppen .....	<a href="#">16</a>
§ 9 Krankenurlaube und Heimaufenthalte ....	<a href="#">10</a>	<b>Anhang:</b> Muster für Dienstzettel	<a href="#">19</a>
§ 9a Kündigung bei langdauernder Krankheit .	<a href="#">10</a>	<b>Gehaltsordnung 1. 10. 2017</b> .....	<a href="#">21</a>
§ 9b Abfertigung .....	<a href="#">10</a>	<b>Zusatzinformation</b>	
§ 10 Zusatzurlaub für Kriegsversehrte und Ar- beitsinvalide .....	<a href="#">10</a>	Frühere Gehaltsabschlüsse .....	ab <a href="#">23</a>
§ 11 13. und 14 Monatsgehalt, Weihnachtsre- muneration und Urlaubszuschuss .....	<a href="#">11</a>		
§ 12 Diensterfindungen .....	<a href="#">11</a>		

*Das Impressum befindet sich auf der letzten Umschlagseite*

## § 1 VERTRAGSSCHLIESSENDE

Der Kollektivvertrag wird vereinbart zwischen der **Bundesinnung der Bäcker** einerseits und dem **Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft der Privatangestellten, Sektion Industrie und Gewerbe**, andererseits.

Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die geänderte Form für beide Geschlechter.

## § 2 GELTUNGSBEREICH

**(1)** Der Kollektivvertrag gilt:

**a) räumlich:** Für das gesamte Bundesgebiet der Republik Österreich;

**b) fachlich:** Für alle der Bundesinnung der Bäcker angehörenden Mitgliedsbetriebe;

**c) persönlich:** Für alle dem Angestelltengesetz unterliegenden Dienstnehmer, sowie für kaufmännische Lehrlinge.

**(2)** Der Kollektivvertrag gilt nicht für Ferialpraktikanten und Volontäre.

Ferialpraktikanten sind Studierende, die zum Zwecke einer beruflichen (technischen, kaufmännischen oder administrativen) Vor- oder Ausbildung entsprechend der öffentlichen Studienordnung vorübergehend beschäftigt werden.

Volontäre sind Personen, die zum Zwecke einer beruflichen (technischen, kaufmännischen oder administrativen) Vor- oder Ausbildung beschäftigt werden, sofern dieser Umstand bei der Einstellung ausdrücklich festgelegt worden ist und sie nicht länger als ein halbes Jahr in einer Firma beschäftigt werden.

## § 3 GELTUNGSDAUER

**(1)** Der Kollektivvertrag tritt mit Wirksamkeit **1. Oktober 1996** in Kraft. (In der vorliegenden Fassung sind alle Änderungen bis zum **1. Oktober 2017** eingearbeitet.)

**(2)** Der Kollektivvertrag kann von beiden Teilen unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zu jedem Monatsletzten mittels eingeschriebenen Briefes gekündigt werden.

**(3)** Die Bestimmungen des Kollektivvertrages über die Höhe der Mindestgrundgehälter (§ 17), der Lehrlingsentschädigungen (§ 19) und des Nachtarbeitszuschlages (§ 6) können mit einmonatiger Kündigungsfrist zu jedem Monatsletzten mittels eingeschriebenen Briefes gekündigt werden.

**(4)** Während der Kündigungsfrist sollen Verhandlungen wegen Erneuerung bzw Abänderung des Kollektivvertrages geführt werden.

## § 4 ARBEITSZEIT

**(1)** Die wöchentliche Normalarbeitszeit beträgt 40 Stunden.

Zwischen den Arbeitsstunden ist eine Ruhepause von einer halben Stunde zu gewähren, wovon eine Viertelstunde dieser Pause in die tägliche Arbeitszeit einzurechnen und zu bezahlen ist. Sollte die Pause aus betriebstechnischen Gründen an einem Tag nicht eingehalten werden können, so ist für die Viertelstunde zu-

sätzlich die Grundstunde und der Überstundenzuschlag zu bezahlen.

Die Bestimmungen des § 2 Abs 4 BäckAG (Ruhepausen) sind durch diese Regelung bereits berücksichtigt.

**(2)** Die Verteilung der wöchentlichen Normalarbeitszeit auf die einzelnen Wochentage, der Beginn und das Ende der täglichen Arbeitszeit sowie die Lage der

Pausen sind unter Berücksichtigung der jeweiligen Betriebserfordernisse in Betrieben, in denen ein Betriebsrat gewählt wurde mit diesem durch Betriebsvereinbarung festzulegen. In Betrieben, in denen kein Betriebsrat gewählt wurde, ist dies mit dem einzelnen Arbeitnehmer schriftlich zu vereinbaren.

**(3)** Soweit nicht durch Schichteinteilung oder durch die Bestimmungen des Absatzes 4 eine andere Arbeitszeit erforderlich ist, hat die Arbeitszeit an Samstagen um 13 Uhr, am 24. Dezember und am 31. Dezember um 12 Uhr zu enden.

**(4)** Für den Arbeitsschluss der mit der Abwicklung des Kundendienstes beschäftigten Angestellten sind unter Wahrung der 40-stündigen wöchentlichen Normalarbeitszeit die durch Verordnung der Landesregierungen für die betreffenden Branchen festgelegten Ländeschlusszeiten maßgebend.

Die Normalarbeitszeit kann in den einzelnen Wochen eines Zeitraumes von vier Wochen bis zu 44 Stunden ausgedehnt werden, wenn innerhalb dieses Durchrechnungszeitraumes die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit durchschnittlich 40 Stunden nicht überschreitet. Der zur Erreichung der durchschnittlichen Arbeitszeit im Durchrechnungszeitraum erforderliche

Zeitausgleich ist unter Berücksichtigung der jeweiligen Betriebserfordernisse zusammenhängend zu gewähren. Zeitausgleich von mehr als vier Stunden kann in zwei Teilen gewährt werden, wobei ein Teil mindestens vier Stunden zu betragen hat.

**(5)** Durch diese Arbeitsleistung darf die tägliche Arbeitszeit von 9 Stunden nicht überschritten werden; ausgenommen hievon sind die Fälle der Einarbeitung gemäß § 4 Abs 3 Arbeitszeitgesetz.

Bei Beendigung des Dienstverhältnisses während des Durchrechnungszeitraumes durch vorzeitigen Austritt ohne wichtigen Grund, berechtigter Entlassung oder Kündigung durch den Arbeitnehmer werden die nicht ausgeglichenen Mehrstunden im Verhältnis 1 : 1 abgegolten. Bei allen anderen Fällen der Beendigung des Dienstverhältnisses sind diese Stunden wie Überstunden zu bezahlen.

Den im Verhältnis zu der geleisteten Arbeit bis zum Ausscheiden gegenüber der durchschnittlichen Normalarbeitszeit zu viel bezahlten Gehalt hat der Arbeitnehmer dann zurückzuzahlen, wenn er selbst kündigt, ohne wichtige Gründe vorzeitig austritt oder berechtigt entlassen wird. Bei allen anderen Fällen entfällt die Rückzahlung.

## § 5 ÜBERSTUNDEN-, SONN- UND FEIERTAGSARBEIT

**(1)** Als Überstunde gilt jede ausdrücklich angeordnete Arbeitsstunde, durch die das Ausmaß der auf Basis der jeweiligen kollektivvertraglichen Normalarbeitszeit (§ 4 Abs 1) und unter Berücksichtigung der Bestimmungen des § 4 festgelegten täglichen Arbeitszeit überschritten wird. Bei Teilzeitbeschäftigten liegen Überstunden erst vor, wenn das Ausmaß der für die vollbeschäftigten Angestellten festgesetzten täglichen Arbeitszeit überschritten wird.

**(2)** Für Überstunden, die nicht in die Zeit von 20 Uhr bis 6 Uhr fallen bzw nicht Sonn- oder Feiertagsüberstunden sind, gebührt ein Zuschlag von 50 Prozent. Fallen die Überstunden in die Zeit von 20 Uhr bis 6 Uhr, gebührt ein Zuschlag von 100 Prozent. Soweit der Arbeiterkollektivvertrag einen anderen Zeitpunkt für das Einsetzen des erhöhten Überstundenzuschlages von 100 Prozent vorsieht, hat diese Regelung auch auf die Angestellten Anwendung zu finden.

**(3)** Arbeit an Sonn- und Feiertagen ist nur in den gesetzlich vorgesehenen Fällen zulässig.

**(4)** Überstunden an Sonntagen sind mit einem Zuschlag von 100 Prozent zu entlohnen.

**(5)** Für Feiertagsarbeit und deren Entlohnung gelten die Bestimmungen des Arbeitsruhegesetzes 1983, BGBl Nr 144. Übersteigt die an einem gesetzlichen Feiertag geleistete Arbeit die für den betreffenden Wochentag festgesetzte Normalarbeitszeit, so gebührt für diese Überstunden ein Zuschlag von 100 Prozent.

**(6)** Die Überstundengrundvergütung und die Grundlage für die Berechnung der Überstundenzuschläge und der Zuschläge für Sonn- und Feiertagsarbeit ist 1/144 des Monatsgehältes. Mit der Festsetzung dieser Berechnungsgrundlagen erscheinen alle über 12 Monatsgehälter hinausgehenden Sonderzahlungen für die Zwecke der Überstunden-, Sonn- und Feiertagsentlohnung berücksichtigt.

**(7)** Bei Zusammentreffen mehrerer Zuschläge gebührt nur der jeweils höchste Zuschlag.

**(8)** Wird aus Zweckmäßigkeitsgründen ein Überstundenpauschalentgelt vereinbart, so hat für die Berechnung der monatlichen Pauschalsummen der Grundsatz zu gelten, dass sie der durchschnittlich geleisteten Überstundenzahl entspricht, wobei die obigen Überstundenzuschläge ebenfalls einzurechnen sind.

**(9)** Vor der Leistung von Überstunden kann jeweils vereinbart werden, dass der Angestellte an Stelle des Überstundenentgeltes für jede geleistete Überstunde bezahlte Freizeit in der Dauer von 1 1/2 Stunden und für jede geleistete Nachtüberstunde und Sonntagsüberstunde bezahlte Freizeit im Ausmaß von 2 Stunden erhält.

**(10)** Die Entlohnung gemäß (1) bis (8) bzw deren Abgeltung in bezahlter Freizeit gemäß 9 müssen binnen 4 Monaten nach dem Tage der Überstundenleistung

geltend gemacht werden, widrigenfalls der Anspruch erlischt.

**(11)** Sind regelmäßige Überstunden gemäß § 2 Abs 2, 2. Satz des Generalkollektivvertrages über den Begriff des Urlaubsentgeltes bei Bemessung des Urlaubsentgeltes mit zu berücksichtigen, so gelten Überstunden dann als regelmäßig, wenn sie in mindestens 7 der letzten 12 Kalendermonate vor Urlaubsantritt geleistet worden sind. Für die Ermittlung des Durchschnittes sind ebenfalls die letzten 12 Monate heranzuziehen.

## § 6 NACTARBEIT

Fällt die normale Arbeitszeit aufgrund der im Betrieb festgelegten Arbeitszeiteinteilung regelmäßig zur Gänze oder zum Teil in die Nachtzeit, so gebührt den zu dieser Arbeit herangezogenen Angestellten eine Sondervergütung in jenen Fällen, in denen eine derartige Sondervergütung auch der Arbeiterschaft des betreffenden Betriebes gewährt wird. Diese Sonderver-

gütung gebührt für jede in die Zeit zwischen 22 und 6 Uhr bzw in die betriebsübliche dritte Schicht (Nacht-schicht) fallende Arbeitsstunde; ihre Höhe bestimmt sich nach der für die Arbeiter des betreffenden Betriebes geltenden Regelung, sie beträgt jedoch mindestens € 1,14 pro Stunde, gleichgültig, ob es sich um Werk-, Sonn- oder Feiertage handelt.

## § 7 SCHICHTARBEIT

Bei Arbeiten, die werktags und sonntags einen ununterbrochenen Fortgang erfordern (vollkontinuierliche Betriebe bzw Betriebsabteilungen) sowie bei sonstigen mehrschichtigen Betrieben bzw Betriebsabteilungen ist der Schichtplan so zu erstellen, dass innerhalb des Schichtturnus die wöchentliche Normalarbeitszeit

40 Stunden durchschnittlich nicht überschreitet. Mit den gesetzlichen Vorschriften im Einklang stehende Regelungen über Sonntagsarbeit bleiben unberührt. Bei vollkontinuierlicher Betriebsweise sind die zur Sicherstellung des durchlaufenden Betriebes notwendigen Überstunden mit dem Betriebsrat zu vereinbaren.

## § 8 FREIZEIT BEI DIENSTVERHINDERUNG

Bei angezeigtem und nachträglich nachgewiesenem Eintritt nachstehender Familienangelegenheiten ist jedem Angestellten eine Freizeit ohne Schmälerung seines monatlichen Entgeltes in folgendem Ausmaß zu gewähren:

- a)** beim Tode des/der Ehegatten(gattin)..... 3 Arbeitstage
- b)** beim Tode des/der Lebensgefährten (gefährtin), wenn er (sie) mit dem Angestellten im gemeinsamen Haushalt lebte ..... 3 Arbeitstage
- c)** beim Tode eines Elternteiles ..... 3 Arbeitstage
- d)** beim Tode eines Kindes, das mit dem Angestellten im gemeinsamen Haushalt lebte ..... 2 Arbeitstage
- e)** beim Tode von Kindern, die mit dem Angestellten nicht im gemeinsamen Haushalt lebten, von Geschwistern, Schwiegereltern und Großeltern ... 1 Arbeitstag
- f)** bei eigener Eheschließung ..... 3 Arbeitstage
- g)** bei Wohnungswechsel im Falle eines bereits bestehenden eigenen Haushalts oder im Falle der Gründung eines eigenen Haushalts ..... 2 Arbeitstage
- h)** bei Eheschließung von Geschwistern oder Kindern ..... 1 Arbeitstag
- i)** bei Niederkunft der Ehefrau bzw der Lebensgefährtin ..... 1 Arbeitstag
- k)** die notwendige Zeit für das Aufsuchen des Arztes bzw Zahnarztes, sofern eine kassenärztliche Bescheinigung vorgewiesen wird.

## **§ 8a ANRECHNUNG VON MITTELSCHULSTUDIEN BEI BEMESSUNG DER URLAUBSDAUER**

Wenn das Angestelltendienstverhältnis wenigstens 2 Jahre ununterbrochen gedauert hat, so sind dem Angestellten, der Studien an einer Mittelschule bzw nach Auswirkung des Schulorganisationsgesetzes 1962 an einer höheren Schule mit bestandener Reife-

prüfung (Matura) zurückgelegt hat, für die Bemessung der Urlaubsdauer 3 Jahre anzurechnen. Voraussetzung ist, dass diese Studien nicht neben einem Dienstverhältnis zurückgelegt wurden.

## **§ 8b ANRECHNUNG DES KARENZURLAUBES**

Es gelten die Bestimmungen des § 15 Abs 2 Mutterschutzgesetz und des § 7 des Elternkarenzurlaubsgesetzes.

## **§ 9 KRANKENURLAUBE UND HEIMAUFENTHALTE**

Von der Krankenkasse gewährte Krankenurlaube oder Heimaufenthalte sind als Krankheitsfälle zu behandeln, wenn der Dienstnehmer eine Bestätigung der Krankenkasse über seine Arbeitsunfähigkeit für diese

Zeit erbringt. Solche Zeiten dürfen nicht auf den gesetzlich zu gewährenden Erholungsurlaub angerechnet werden.

## **§ 9a KÜNDIGUNG BEI LANG DAUERNDER KRANKHEIT**

Wurde nicht durch Dienstvertrag die Kündigung zum 15. oder Letzten eines Kalendermonats vereinbart und erfolgt eine Kündigung bei lang dauernder Krank-

heit erst zwei Wochen nach Ablauf der Fristen gemäß § 8 Abs 1 AngG, so gilt die Kündigung zum 15. oder Letzten eines Kalendermonats als vereinbart.

## **§ 9b ABFERTIGUNG**

Hinsichtlich der Abfertigung gelten die Bestimmungen des Angestelltengesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 10 ZUSATZURLAUB FÜR KRIEGSVERSEHRTE UND ARBEITSINVALIDE**

Kriegsversehrte beider Weltkriege und Arbeitsinvalide mit 50 Prozent oder mehr Arbeitsbehinderung erhal-

ten einen Zusatzurlaub von drei Werktagen in jedem Dienstjahr.

## § 11 13. UND 14. MONATSGEHALT, WEIHNACHTSREMUNERATION UND URLAUBSZUSCHUSS

**(1)** Allen Angestellten gebührt einmal in jedem Kalenderjahr ein 13. und 14. Monatsgehalt (Weihnachtsremuneration und Urlaubszuschuss).

Lehrlinge erhalten als Weihnachtsremuneration und Urlaubszuschuss je einen Betrag in der Höhe der monatlichen Lehrlingsentschädigung. Bei Provisionsbeziehern, die außer der Provision ein Monatsgehalt (Fixum) beziehen, wird der Berechnung des 13. und 14. Monatsgehaltes das Fixum zugrunde gelegt.

Provisionsbezieher, mit denen nur Provision vereinbart ist, haben nur insoweit Anspruch, als ihr Jahresbezug geringer ist als das Vierzehnfache des ihnen gebührenden kollektivvertraglichen Mindestgrundgehaltes.

**(2)** Der Berechnung des 13. Monatsgehaltes ist das im November gebührende Monatsgehalt (Lehrlingsentschädigung, Fixum) zugrunde zu legen. Der Berechnung des 14. Monatsgehaltes ist das im Monat der Auszahlung gebührende Monatsgehalt (Lehrlingsentschädigung, Fixum) zugrunde zu legen.

Bei Angestellten, die während des Kalenderjahres ihre Lehrzeit vollendet haben, setzt sich das 13. und 14. Monatsgehalt aus dem aliquoten Teil der letzten monatlichen Lehrlingsentschädigung und aus dem aliquoten Teil des Angestelltenbezuges zusammen.

**(3)** Das 13. Monatsgehalt (Weihnachtsremuneration) soll tunlichst am 1. Dezember eines jeden Kalenderjahres, spätestens in der ersten vollen Dezemberwoche ausbezahlt werden.

Das 14. Monatsgehalt (Urlaubszuschuss) wird bei Antritt einesurlaubes fällig.

Werden im Kalenderjahr mehrere Urlaubsteile konsumiert, so wird es bei Antritt des längeren Urlaubsteiles, bei gleichen Urlaubsteilen mit Antritt des ersten Urlaubsteiles fällig. Wird ein Urlaub, auf den bereits Anspruch besteht, in einem Kalenderjahr nicht angetreten bzw verbraucht, ist der für dieses Kalenderjahr noch zustehende Urlaubszuschuss mit der Abrechnung für Dezember auszubezahlen.

**(4)** Den während des Kalenderjahres eintretenden oder austretenden Angestellten (Lehrlingen) gebührt der aliquote Teil des 13. oder 14. Monatsgehaltes entsprechend der im Kalenderjahr zurückgelegten Dienstzeit.

Angestellte, die das 13. oder 14. Monatsgehalt bereits erhalten haben, aber noch vor Ablauf des Kalenderjahres ausscheiden, ist der verhältnismäßig zu viel bezahlte Anteil, der auf den restlichen Teil des Kalenderjahres entfällt, bei der Endabrechnung in Abzug zu bringen.

**(5)** Soweit einzelne Betriebe bereits ein 14. Monatsgehalt oder unter welchem Titel immer eine sonstige über das 13. Monatsgehalt hinausgehende Sonderzuwendung leisten, können diese auf den Urlaubszuschuss angerechnet werden.

**(6)** Auf der Monatsproduktion beruhende Leistungs-, Ersparnis- oder Erfolgsprämien, die einmal oder mehrmals jährlich ausbezahlt werden, ferner echte Bilanzgelder, die nur an einzelne Angestellte für die Mitarbeit bei der Bilanzerstellung gewährt werden, gelten nicht als anrechenbare Sonderzuwendungen.

## § 12 DIENSTERFINDUNGEN

Der Dienstgeber hat Anspruch auf Anbieten einer von einem Angestellten während des Bestandes des Dienstverhältnisses gemachten Dienstfindung im Sinne des § 7 (3) des österreichischen Patentgesetzes.

Er muss dazu innerhalb einer Frist von vier Monaten vom Tag der Anbieten an Stellung nehmen und erklären, ob er sie für sich in Anspruch nehmen will; bis zur Anmeldung der Patentrechte ist der Dienstgeber zur absoluten Geheimhaltung der Erfindung verpflichtet.

Er hat im Falle der Inanspruchnahme die im Gesetz vorgesehene Entschädigung an den Erfinder zu entrichten und alle auflaufenden Patentgebühren zu bezahlen. Auf Verlangen des Dienstnehmers muss der Erfinder bei der Eintragung in das Patentregister genannt werden, auch dann, wenn der Dienstgeber als Anmelder erscheint. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des österreichischen Patentgesetzes und die gemäß diesem Gesetz getroffenen Einzelvereinbarungen.

## § 13 SONDERVEREINBARUNGEN

Die Bestimmungen dieses Kollektivvertrages können, soweit sie die Rechtsverhältnisse zwischen Arbeitgebern und Angestellten regeln, durch Betriebsvereinbarung oder Arbeitsvertrag weder aufgehoben noch beschränkt werden. Sondervereinbarungen sind nur

gültig, soweit sie für den Angestellten günstiger sind oder Angelegenheiten betreffen, die im Kollektivvertrag nicht geregelt sind (§ 3 Arbeitsverfassungsgesetz).

## § 14 EINSTELLUNGSBESCHRÄNKUNGEN

**(1)** Personen, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dürfen nicht als Angestellte beschäftigt werden.

**(2)** Die vertragsschließenden Teile empfehlen, nur Angestellte mit einer mindestens zweijährigen Fach-

schulbildung oder mindestens sechs Klassen Mittelschule bzw abgeschlossener Lehrzeit neu einzustellen. Ausgenommen hievon sind Dienstnehmer mit Spezialkenntnissen oder besonderen Fachkenntnissen aufgrund langjähriger Berufserfahrung.

## § 15 SCHLICHTUNG VON GESAMTSTREITIGKEITEN

Mit der Beilegung von Gesamtstreitigkeiten, die sich aus der Auslegung dieses Kollektivvertrages ergeben, hat sich vor Anrufung des Bundeseinigungsamtes ein paritätisch aus je drei Vertretern der vertragsschlie-

Benden Organisationen zusammengesetzter Ausschuss zu befassen, dessen Mitglieder tunlichst dem Kreise der an den Verhandlungen über diesen Kollektivvertrag Beteiligten zu entnehmen sind.

## § 16 VERWENDUNGSGRUPPEN UND MINDESTGRUNDGEHÄLTER

**(1)** Die bei den Verwendungsgruppen angeführten Tätigkeitsbezeichnungen gelten nur als Beispiel.

**(2)** Bei Eintritt und Ausscheiden eines Angestellten während eines Monats ist zur Ermittlung des aliquoten Gehaltsteiles das für den betreffenden Monat gebührende Bruttomonatsgeld durch 26 zu dividieren und das Resultat mit der Anzahl der Werkstage zu multiplizieren.

**(3)** Angestellte unter 18 Jahre sind, solange sie nicht eine 1 Monat dauernde Praxiszeit zurückgelegt haben, ungeachtet der Art der ausgeübten Tätigkeit in die Verwendungsgruppe I einzureihen.

**(4)** Alle über 18 Jahre alten Angestellten sowie jene Angestellten unter 18 Jahren, die 1 Monat Praxis zurückgelegt haben, werden nach der Art ihrer vorwiegend ausgeübten Tätigkeit in die Verwendungsgruppen I bis VI eingereiht.

**(5)** Die Einreihung in die Verwendungsgruppen wird von der Firmenleitung vorgenommen. Falls in dem betreffenden Betrieb ein Angestellter als Betriebsrat gewählt erscheint, ist die Einreihung unter seiner Mitwirkung vorzunehmen. Die Einreihung in die Verwendungsgruppen, die Anzahl der angerechneten Verwendungsgruppenjahre und die Höhe des Gehaltes sowie alle weiterhin eintretenden Veränderungen sind dem Angestellten mittels Dienstzettels bekannt zu geben.

**(6)** Wenn ein Angestellter infolge Ansteigens der Anzahl seiner Verwendungsgruppenjahre in eine höhere Mindestgehaltsstufe seiner Verwendungsgruppe vorzurücken hat, tritt die Gehaltserhöhung am Ersten des Monats ein, in dem er die erhöhte Anzahl der Verwendungsgruppenjahre erreicht.

**(7)** Bei Vorrückung in eine höhere Verwendungsgruppe gebührt das dem bisher erreichten Mindestgrundgehalt nächsthöhere Mindestgrundgehalt der neuen

Verwendungsgruppe. Das jeweilige Mindestgrundgehalt des Angestellten darf jedoch jenes Mindestgrundgehalt nicht unterschreiten, das er beim Verbleiben in der bisherigen Verwendungsgruppe durch Zeitvorrückung erreichen würde.

**(8)** Wenn ein Angestellter in einer Verwendungsgruppe die Höchstzahl der dort vorgesehenen Verwendungsgruppenjahre erreicht hat, soll im Falle von Leistungssteigerung nach weiterer Tätigkeit in der gleichen Verwendungsgruppe eine angemessene Gehaltserhöhung vorgenommen werden.

**(9)** Innerhalb einer Verwendungsgruppe ist das dem Angestellten gebührende monatliche Mindestgrundgehalt durch die Zahl der anrechenbaren Praxis- bzw Verwendungsgruppenjahre bestimmt.

Als Praxisjahre gelten jene Zeiten, die ein Dienstnehmer als „Angestellter“ im Sinne des Angestelltengesetzes – gleichgültig, mit welcher Art der Verwendung – verbracht hat.

Als Verwendungsgruppenjahre gelten jene Zeiten, die ein Dienstnehmer in einer bestimmten Verwendungsgruppe bzw vor Wirksamkeitsbeginn dieses Kollektivvertrages mit der einer bestimmten Verwendungsgruppe entsprechenden Tätigkeit als Angestellter verbracht hat.

Für die Anrechnung von Praxis- sowie Verwendungsgruppenjahren ist es ohne Belang, ob diese bei einem oder verschiedenen Dienstgebern verbracht wurden. Voraussetzung für die Anrechnung ist jedoch, dass der Angestellte diese Zeiten der Firmenleitung schon beim Eintritt bekannt gibt und tunlichst sofort, spätestens aber innerhalb von zwei Monaten, durch entsprechende Zeugnisse oder sonstige Arbeitspapiere nachweist. Die fristgerechte Vorlage der Zeugnisse ist dem Angestellten auf dem in Abs 5 vorgesehenen Dienstzettel zu bescheinigen; wird ein solcher nicht ausgestellt, so tritt die Präklusivfrist nicht ein.

Die im Unternehmen vor der Übernahme ins Meisterverhältnis zurückgelegten Vordienstzeiten als Vorarbeiter sind zur Hälfte, jedoch nur bis zu einem Höchstausmaß von 5 Jahren als Verwendungsgruppenjahre für diejenige Verwendungsgruppe anzurechnen, in die der Meister zuerst eingestuft wird. Für die Anrechnung der Vorarbeiterjahre ist der 4. Abs der Z 9 nicht anzuwenden.

**(10)** Zeiten des Wehrdienstes oder der Kriegsgefangenschaft sind als Praxisjahre anzurechnen, wenn die Einberufung zum Wehrdienst aus einem Angestelltendienstverhältnis und nach dem 1. Juni 1939 erfolgte.

Das Gleiche gilt für Zeiten, die ein Angestellter zwischen März 1938 und April 1945 aus politischen oder rassistischen Gründen in Haft oder Emigration verbracht hat, wenn er dies urkundlich nachweist. Es wird den Mitgliedsfirmen empfohlen, solche Zeiten auch als

Verwendungsgruppenjahre anzurechnen, wenn der Angestellte mindestens drei Angestelltendienstjahre mit der einer bestimmten Verwendungsgruppe entsprechenden Tätigkeit vor oder zwischen den Militär- (Haft-, Emigrations-) Zeiten nachweisen kann.

**(11)** Sollte ein Angestellter bei seiner Einreihung in eine Verwendungsgruppe noch nicht die vorgeschriebene Praxis aufweisen, so hat er bis zur Erreichung dieser Zeit 90 Prozent des Mindestgrundgehaltes der in Betracht kommenden Verwendungsgruppe zu erhalten, jedoch nicht weniger als das Mindestgrundgehalt, das ihm in der nächstniedrigeren Verwendungsgruppe aufgrund der dort anzurechnenden Praxis bzw Verwendungsgruppenjahre zustehen würde. In diesem Falle beginnen die Verwendungsgruppenjahre gleichzeitig mit den Praxisjahren zu laufen.

Durch das Schulorganisationsgesetz 1962 wurde die Dauer der Schulausbildung neu festgesetzt und eine Gliederung der Schulen nach ihrer Bildungshöhe durchgeführt. Die Handelsschulen, gewerblichen und technischen Fachschulen wurden nebst einigen anderen Schultypen unter der Bezeichnung „berufsbildende mittlere Schulen“ zusammengefasst.

Die Mittelschulen, Handelsakademien und höheren technischen und gewerblichen Lehranstalten werden als „höhere Schulen“ bezeichnet und gliedern sich in allgemein bildende höhere Schulen (bisher Mittelschulen) und berufsbildende höhere Schulen (zB höhere technische und gewerbliche Lehranstalten, Handelsakademien).

Außerdem wurde die Ausbildungsdauer nahezu aller mittlerer und höherer Schulen verlängert. Die bisher dreijährige technische Fachschule wird einen vierjährigen Bildungsgang, die zweijährige Handelsschule einen dreijährigen Bildungsgang umfassen.

Die allgemein bildenden höheren Schulen (bisher Mittelschulen) werden in Hinkunft an Stelle eines achtjährigen einen neunjährigen, die Handelsakademien an Stelle eines vierjährigen einen fünfjährigen Bildungsgang umfassen. Die höheren technischen und gewerblichen Lehranstalten behalten ihren fünfjährigen Bildungsgang bei.

Die „bei Schulbildung des Angestellten nach Auswirkung des Schulorganisationsgesetzes 1962“ vorgesehenen Praxiszeiten gelten also für jene Angestellten, die einen verlängerten Bildungsgang im Sinne des Gesetzes zurückgelegt haben (dh eine vierjährige technische Fachschulausbildung an Stelle einer bisher dreijährigen und eine fünfjährige höhere Schulausbildung nach der achtjährigen Pflichtschulzeit an Stelle einer bisher vierjährigen). Die Praxiszeiten für Absolventen einer höheren technischen und gewerblichen Lehranstalt bleiben gleich, weil hier in der Ausbildungsdauer keine Änderung eingetreten ist.

Die Auswirkung des Schulorganisationsgesetzes 1962 (längere Ausbildungsdauer) ergibt sich jeweils ab Ende folgender Schuljahre:

für dreijährige Handelsschulen ..... 1965/1966  
 für vierjährige technische Fachschulen .. 1966/1967  
 für Handelsakademien ..... 1967/1968  
 für allgemein bildende höhere Schulen .. 1971/1972

Als Schulen im Sinne des Verwendungsgruppenschemas sind nur öffentliche Lehranstalten oder Privatlehranstalten mit Öffentlichkeitsrecht anzuerkennen. Die entsprechende Schulbildung ist durch ein Zeugnis über den erfolgreichen ordnungsgemäßen Abschluss nachzuweisen; die Schulen sind nachstehend beispielsweise angeführt:

**A. Vor Auswirkung des Schulorganisationsgesetzes 1962:**

**a) Schulen mit zweijähriger Studienzzeit:**

Zweijährige Handelsschulen, kaufmännische oder technische Fachschulen und Werkmeisterschulen (nicht aber Kurse an solchen Schulen).

Unter nachstehenden Voraussetzungen gelten jedoch Werkmeisterkurse als Fachschule im Sinne der Meistergruppe II:

Es muss sich um Werkmeisterkurse der Arbeiterkammern oder der Wirtschaftsförderungsinstitute der Handelskammern handeln, sie müssen eine viersemestrige Studiendauer mit mindestens acht Wochenstunden im Durchschnitt der Kursdauer aufweisen und in einer der Dienstverwendung des Angestellten einschlägigen Fachrichtung liegen.

**b) Schulen mit dreijähriger Studienzzeit:**

Dreijährige technische Fachschulen

**c) Schulen mit vier- oder mehrjähriger Studienzzeit:**

Handelsakademien mit Reifeprüfung (Matura); höhere technische Lehranstalten mit Reifeprüfung, wie höhere Gewerbeschulen, Technologisches Gewerbemuseum, höhere technische Bundeslehranstalten und andere technische Lehranstalten mit Öffentlichkeitsrecht und Abschlussprüfung, sofern sie eine mindestens vierjährige Studienzzeit erfordern; Mittelschulen mit Reifeprüfung.

**B. Nach Auswirkung des Schulorganisationsgesetzes von 1962:**

**a) Berufsbildende mittlere Schulen:**

zwei- oder mehrjährige Werkmeisterschulen, dreijährige Handelsschulen, drei- oder mehrjährige technische Fachschulen (nicht aber Kurse solcher Schulen).

Unter nachstehenden Voraussetzungen gelten jedoch Werkmeisterkurse als Fachschule im Sinne der Meistergruppe II:

Es muss sich um Werkmeisterkurse der Arbeiterkammern oder der Wirtschaftsförderungsinstitute der Handelskammern handeln, sie müssen eine viersemestrige Studiendauer mit mindestens acht Wochenstunden im Durchschnitt der Kursdauer aufweisen und in einer der Dienstverwendung des Angestellten einschlägigen Fachrichtung liegen.

**b) Höhere Schulen:**

Allgemein bildende höhere Schulen und berufsbildende höhere Schulen, wie Handelsakademien oder höhere technische und gewerbliche Lehranstalten, alle mit Reifeprüfung.

**c) Hochschulen:**

Universität, Technische Hochschule, Hochschule für Welthandel, Hochschule für Bodenkultur und Montanistische Hochschule. Ausländische Hochschulen der vorgenannten Art sind den inländischen Hochschulen dann gleichzustellen, wenn die dort erworbenen akademischen Grade in Österreich nostrifiziert sind.

**(12) Bezüge der Aufsichtsorgane:** Die Bezüge der Angestellten, deren Tätigkeit vorwiegend und regelmäßig in der Beaufsichtigung, Führung und Anweisung von Arbeitergruppen besteht, wie Aufseher, Werkmeister, Montageleiter und dergleichen (nicht aber untergeordnete Aufsichtspersonen), müssen den kollektivvertraglichen oder tariflichen Spitzenlohn (nicht Akkordlohn) der höchsten ihnen unterstellten Arbeiterkategorien, wie folgt, übersteigen:

Aufseher um ..... 15 %,  
 Meister und Montageleiter um ..... 20 %,  
 Obermeister um ..... 25 %.

Der Bezug der Meister, Montageleiter und Obermeister muss mindestens den Akkordrichtsatz bzw Gedingerichtlohn der unterstellten Arbeiter erreichen.

**§ 17 ANRECHNUNG AUF DAS MINDESTGRUNDGEHALT**

**(1) Sozialzulagen:**

Familien-, Hausstand-, Frauen- und Kinderzulagen können bei Ermittlung des Mindestgrundgehaltes angerechnet werden, sodass das Mindestgrundgehalt

als erreicht gilt, wenn es einschließlich dieser Zulagen die vorgesehene Höhe erreicht.

## **(2) Provisionen:**

Das Mindestgrundgehalt eines Provisionsbeziehers gilt als erreicht, wenn sein Monatsbruttogehalt zuzüglich der jahresdurchschnittlichen Provision das Mindestgrundgehalt der entsprechenden Verwendungsgruppe erreicht.

## **(3) Remunerationen:**

Wenn die Summe der jährlich ausbezahlten Remunerationen die Höhe von zwei Monatsgehältern übersteigt, gelten die Bestimmungen bezüglich der Mindestgrundgehälter als erfüllt, wenn 1/14 des Jahresbezuges das Mindestgrundgehalt der entsprechenden Verwendungsgruppe erreicht.

## **§ 17a GEHALTSABRECHNUNG**

**(1)** Der Angestellte hat einen Rechtsanspruch auf eine übersichtliche Abrechnung, aus der hervorgeht:

- a) der Verrechnungsmonat,
- b) Überstunden,
- c) allfällige Zulagen,
- d) Sonderzahlungen,
- e) Abzüge und deren Bemessungsgrundlage,

**f)** Aufschlüsselung der verwendeten Abkürzungen und Codenummern.

**(2)** Bei Anwendung von flexiblen Arbeitszeitmodellen (zB gleitende Arbeitszeit, Mehrarbeit und Überstunden gegen Zeitausgleich) ist der Angestellte monatlich über die Differenz zwischen Normalarbeitszeit und der tatsächlich geleisteten Arbeitszeit schriftlich oder in nachweislich ähnlicher Form zu informieren.

## **§ 18 LEHRLINGSENTSCHÄDIGUNGEN**

Siehe Gehaltstabelle, Seite [22](#).

## **§ 18a KOLLEKTIVVERTRAGLICHE MINDESTGRUNDGEHÄLTER FÜR TEILZEITBESCHÄFTIGTE ANGESTELLTE**

Bei teilzeitbeschäftigten Dienstnehmern, soweit sie diesem Rahmenkollektivvertrag unterliegen, ist das bei voller kollektivvertraglicher Normalarbeitszeit zustehende kollektivvertragliche Mindestgrundgehalt

durch 167 zu teilen und dann der so ermittelte Wert mit jener Zahl zu multiplizieren, die sich aus der vereinbarten Stundenanzahl (Monatsstunden, Wochenstunden x 4,33) ergibt.

## **§ 19 SCHLUSSBESTIMMUNGEN – GÜNSTIGKEITSKLAUSEL**

**(1)** Mit Wirksamkeit dieses Kollektivvertrages tritt der Kollektivvertrag für Angestellte im Bäckergewerbe vom 30. Juli 1984 außer Kraft.

**(2)** Bestehende, für die Angestellten günstigere Übungen und Vereinbarungen bleiben unberührt.

**(3)** Wenn ein bei In-Kraft-Treten dieses Kollektivvertrages bestehendes Monatsgehalt das in Betracht kommende Mindestgrundgehalt nach § 16 dieses Ver-

trages bereits erreicht hat, so kann aus dem In-Kraft-Treten der neuen Mindestgrundgehälter kein Anspruch auf eine Gehaltserhöhung abgeleitet werden.

**(4)** Ergänzend zu diesem Kollektivvertrag gelten die Bestimmungen des Kollektivvertrages betreffend die etappenweise Einführung der 40-Stunden-Woche.

**(5)** Durch den vorliegenden Kollektivvertrag werden die geltenden Gehaltstabellen nicht berührt.

Wien, 3. Oktober 1996

# VERWENDUNGSGRUPPEN

## VERWENDUNGSGRUPPE I

### Tätigkeitsmerkmale:

**Angestellte, die schematische oder mechanische Arbeiten verrichten, die als einfache Hilfsarbeiten zu werten sind.**

Vorgeschriebene Praxis: ..... Keine.

#### *Kaufmännische und administrative Angestellte*

zB: Hilfskräfte in Büro, Werkstatt, Registratur, Magazin, Lager, Versand (zB Maschinschreiber nach Konzept, Werkstättenschreiber bzw Lohnschreiber); Eingeben von EDV-Daten während der Anlernzeit (höchstens jedoch für die Dauer von 3 Monaten); Adrempfänger und Ähnliche.

#### *Technische Angestellte*

zB: Kopisten

## VERWENDUNGSGRUPPE II

### Tätigkeitsmerkmale:

**Angestellte, die einfache, nicht schematische oder mechanische Arbeiten nach gegebenen Richtlinien und genauer Arbeitsanweisung verrichten, für die in der Regel eine kurze Einarbeitungszeit erforderlich ist. Auch während der Einarbeitungszeit ist die Einreihung in die vorstehende Gruppe durchzuführen.**

Vorgeschriebene Praxis: ..... 6 Monate.

Bei dreijähriger technischer Fachschule: . 3 Monate.

Bei Absolvierung einer mindestens vierjährigen technischen oder kaufmännischen Fachschule oder einer Mittelschule: Keine

Bei Schulbildung des Angestellten nach Auswirkung des Schulorganisationsgesetzes 1962:

Bei einer vierjährigen technischen Fachschule: ..... 3 Monate.

Bei einer allgemein bildenden oder berufsbildenden höheren Schule und bei abgeschlossener technischer Zeichnerlehre: .. Keine.

#### *Kaufmännische und administrative Angestellte*

zB: Stenotypisten, Phonotypisten, Schreibkräfte für Textverarbeitungsanlagen, Fakturisten mit einfacher Verrechnung, Telefonisten mit Auskunftserteilung oder solche, die zehn oder mehr Nebenstellen bedienen, Fernschreiber, Werkstättenschreiber, die für größere Abteilungen oder mit vielseitigen Arbeiten beschäftigt sind, qualifizierte Hilfskräfte in Büro, Betrieb, Lager und Versand, qualifizierte Hilfskräfte an Buchungsmaschinen, soweit sie nicht auch eine der in Verwendungsgruppe III genannten Buchhaltungsarbeiten ausführen.

Lohnrechner (das sind Angestellte, die ohne Rücksicht darauf, ob sie die Tätigkeit eines Lohnschreibers ausüben, auch die vorgeschriebenen Lohnsätze, Lohnab-

züge und Lohnzuschläge errechnen und einsetzen, wenn sie diese Tätigkeit unter Anleitung von Angestellten einer höheren Verwendungsgruppe ausführen), Inkassanten, Verkäufer im Detailgeschäft, Tätigkeiten in der Datenerfassung zur Eingabe bzw Übertragung von Daten auf Datenträger, einschließlich der Prüfung der eingegebenen Daten.

#### *Technische Angestellte*

zB: Technische Zeichner

## VERWENDUNGSGRUPPE III

### Tätigkeitsmerkmale:

**Angestellte, die nach allgemeinen Richtlinien und Weisungen technische oder kaufmännische Arbeiten im Rahmen des ihnen erteilten Auftrages selbstständig erledigen.**

Vorgeschriebene Praxis: ..... 12 Monate.

Bei dreijähriger technischer Fachschule: 9 Monate.

Bei Mittelschule bzw vierjähriger kaufmännischer oder technischer Fachschule: ..... 6 Monate.

Bei fünfjähriger technischer Fachschule: 3 Monate.

Bei Hochschule: ..... Keine.

Bei Schulbildung des Angestellten nach Auswirkung

des Schulorganisationsgesetzes 1962:

Bei vierjähriger technischer Fachschule: 9 Monate.

Bei allgemein bildender oder berufsbildender

höherer Schule: ..... 3 Monate.

Bei Hochschule: ..... Keine.

#### *Kaufmännische und administrative Angestellte*

zB: Korrespondenten, Übersetzer, Stenotypisten und Phonotypisten mit besonderer Verwendung, Stenotypisten und Phonotypisten mit einer Fremdsprache, Bürokräfte in Buchhaltung (das sind Kontenführer, Kontokorrentführer, Saldokontisten, Magazin-, Material-, Lagerbuchhalter, auch wenn sie an Buchungsmaschinen oder sonstigen Anlagen, die der Erstellung der Erfolgsrechnung dienen, tätig sind), Lohn- und Gehaltsverrechner (das sind Angestellte, die über die Arbeit eines Lohnverrechners hinaus die Lohn- und Gehaltslisten auszahlsreif gestalten und allenfalls die im Lohnbüro erforderlichen Nacharbeiten, zum Beispiel Abrechnung mit Sozialversicherungsträgern, Finanzamt durchführen), Telefonisten mit regelmäßiger fremdsprachiger Auskunftserteilung, Sekretär (in), Fakturisten mit einfachen Verrechnungsaufgaben, zu denen Branchenkenntnisse und Branchenerfahrungen notwendig sind, Kassiere in Betrieben mit einer Gesamtbeschäftigtenzahl von bis zu 50 Dienstnehmern oder solche, die einem Hauptkassier unterstehen, Angestellte im Ein- und Verkauf, Statistiker, Magazineure, Expedienten (ausgenommen Postexpedienten) Registraturleiter, Programmierer im Sinne obiger Tätigkeitsmerkmale, insbesondere während

der Einarbeitung, Operator, Tätigkeiten in der Datenerfassung mit Aufsichts- oder Koordinierungsfunktion, Vertreter, Filialleiter, Verkäufer im Detailgeschäft mit besonderen Fachkenntnissen oder Fremdsprachen, Diplomierte Krankenpflegepersonal.

#### *Technische Angestellte*

zB: Hilfskonstrukteure, Teilkonstrukteure, Techniker, Arbeitsvorbereiter, Ablauf-(Termin-)Koordinatoren und Nachkalkulanten im Sinne der Tätigkeitsmerkmale dieser Verwendungsgruppe, Zeitnehmer, Materialprüfer mit einschlägigen Fachkenntnissen im Sinne obiger Tätigkeitsmerkmale.

### **VERWENDUNGSGRUPPE IV**

#### **Tätigkeitsmerkmale:**

**Angestellte, die schwierige Arbeiten verantwortlich, selbstständig ausführen, wozu besondere Fachkenntnisse und praktische Erfahrungen erforderlich sind. Ferner Angestellte, die regelmäßig und dauernd mit der Führung, Unterweisung und Beaufsichtigung von Angestellten-Gruppen (zwei bis fünf Angestellte, worunter sich Angestellte der Verwendungsgruppe III befinden müssen) beauftragt sind.**

Vorgeschriebene Praxis: ..... 21 Monate.  
Bei Mittelschule bzw vierjähriger technischer oder kaufmännischer Fachschule: 12 Monate.  
Bei fünfjähriger technischer Fachschule: 9 Monate.  
Bei Hochschule: ..... 3 Monate.  
Bei Schulbildung des Angestellten nach Auswirkung des Schulorganisationsgesetzes 1962:  
Bei vierjähriger technischer Fachschule: 15 Monate.  
Bei allgemein bildender oder berufsbildender höherer Schule: ..... 9 Monate.  
Bei Hochschule: ..... 3 Monate.

#### *Kaufmännische und administrative Angestellte*

zB: selbstständige, qualifizierte oder fremdsprachige Korrespondenten, Stenotypisten und Phonotypisten mit mehr als einer verwendeten Fremdsprache, Übersetzer mit mehr als einer verwendeten Fremdsprache, Sekretär(e)innen, die auch Sachbearbeiter-(Referenten-)Tätigkeiten selbstständig ausführen, selbstständige Buchhalter (in Betrieben mit einer Gesamtbeschäftigungszahl bis zu 50 Dienstnehmern auch Bilanzbuchhalter), selbstständige Kassiere in Betrieben mit mehr als 50 Dienstnehmern, Hauptkassiere, selbstständige Programmierer, Operator im Sinne obiger Tätigkeitsmerkmale, Analytiker, Versandleiter, Sachbearbeiter (Referenten) im Ein- und Verkauf, Vertreter im Sinne der obigen Tätigkeitsmerkmale, Sachbearbeiter in Verwaltungs- und Personalangelegenheiten, Sachbearbeiter im Personalverrechnungswesen im Sinne der obigen Tätigkeitsmerkmale, selbstständige Filialleiter, insbesondere im Sinne des 2. Satzes der Tätigkeitsmerkmale, Hauptmagazineure.

#### *Technische Angestellte*

zB: Konstrukteure, Techniker im Sinne der obigen Tätigkeitsmerkmale, Technische Einkäufer, selbstständige Arbeitsvorbereiter, selbstständige Ablauf-(Termin-)Planner, selbstständige Materialprüfer mit einschlägigen besonderen Fachkenntnissen und praktischer Erfahrung, selbstständige Vor- und Nachkalkulanten, Entwicklungstechniker, Sicherheitstechniker.

### **VERWENDUNGSGRUPPE V**

#### **Tätigkeitsmerkmale:**

**Angestellte, die Arbeiten erledigen, die besonders verantwortungsvoll sind, selbstständig ausgeführt werden müssen, wozu umfangreiche überdurchschnittliche Berufskennnisse und mehrjährige praktische Erfahrungen erforderlich sind. Ferner Angestellte, die regelmäßig und dauernd mit der verantwortlichen Führung, Unterweisung und Beaufsichtigung von größeren Angestelltengruppen (über fünf Angestellte, von denen entweder einer der Verwendungsgruppe IV oder mehrere der Verwendungsgruppe III angehören müssen) beauftragt sind.**

Vorgeschriebene Praxis: ..... 42 Monate.  
Bei Mittelschule bzw vierjähriger technischer oder kaufmännischer Fachschule: 30 Monate.  
Bei fünfjähriger technischer Fachschule: 24 Monate.  
Bei Hochschule: ..... 12 Monate.  
Bei Schulbildung des Angestellten nach Auswirkung des Schulorganisationsgesetzes 1962:  
Bei allgemein bildender oder berufsbildender höherer Schule: ..... 24 Monate.  
Bei Hochschule: ..... 12 Monate.

#### *Kaufmännische und administrative Angestellte*

zB: Bilanzbuchhalter, Stellvertreter von Angestellten der Verwendungsgruppe VI, Leiter des Personalbüros, Einkäufer, die mit dem selbstständigen Ankauf der wesentlichen Vormaterialien (zB Rohstoffe) beauftragt sind, soweit diese Tätigkeit eine Qualifikation im Sinne obiger Tätigkeitsmerkmale erfordert.  
Angestellte im Verkauf, die mit der weitgehend abschlussreifen Vermittlung bzw dem Abschluss von Geschäften beauftragt sind, welche aufgrund ihres Schwierigkeitsgrades sowie aufgrund ihrer Bedeutung für das Unternehmen besondere Qualifikation im Sinne obiger Tätigkeitsmerkmale erfordern, Leiter der EDV mit mittlerer Datentechnik oder mit beschränkter integrierter Anwendung.  
Programmierer im Sinne obiger Tätigkeitsmerkmale (zB Programmierer, die projektbezogene Gesamtprogramme erstellen, Systemprogrammierer), Analytiker, die aufgrund ihrer besonderen Qualifikation (System- oder Organisationskenntnisse) umfassende und schwierige Organisationsabläufe für die Programmierung vorbereiten, Betriebsärzte.

*Technische Angestellte*

zB: Leitende Konstrukteure, Sachbearbeiter für besondere Entwicklungsaufgaben, Vertreter mit besonderen technischen Kenntnissen, Technische Einkäufer mit besonderen Fachkenntnissen, Sicherheitstechniker im Sinne obiger Tätigkeitsmerkmale.

**VERWENDUNGSGRUPPE VI**

**Tätigkeitsmerkmale:**

**Angestellte mit umfassenden Kenntnissen und Erfahrungen in leitenden, das Unternehmen in ihrem Wirkungsbereich entscheidend beeinflussenden Stellungen. Ferner Angestellte mit verantwortungsreicher und schöpferischer Arbeit.**

zB: Prokuristen, soweit sie eingestuft werden,  
Betriebsleiter  
Chefingenieure  
Chefkonstrukteure  
leitende Chemiker

} in Großbetrieben

Wien, 3. Oktober 1996

Leiter der gesamten EDV in Unternehmungen mit Großanlagen bei umfassender integrierter Anwendung.

**Meistergruppe**

*Verwendungsgruppe M I*

Hilfsmeister, Betriebsaufseher.

*Verwendungsgruppe M II*

Meister.

*Verwendungsgruppe M III*

Obermeister.

**Jugendliche Angestellte und Lehrlinge**

Die jugendlichen Angestellten sind, solange sie nicht eine 1 Monat dauernde Praxiszeit zurückgelegt haben, ungeachtet der Art der ausgeübten Tätigkeit in die Verwendungsgruppe I der Gehaltstabelle einzureihen.

BUNDESINNUNG DER BÄCKER

Der Bundesinnungsmeister:	Der Bundesinnungsgeschäftsführer:
(Komm.Rat K. Winkler)	(Robert Skoumal)

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND  
GEWERKSCHAFT DER PRIVATANGESTELLTEN

Der Vorsitzende:	Der Zentralsekretär:
(H.Sallmutter)	(W.Katzian)

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND  
GEWERKSCHAFT DER PRIVATANGESTELLTEN  
SEKTION INDUSTRIE UND GEWERBE

Der Vorsitzende:	Der Sekretär:
(Ing.Krassnitzer)	(Ing.Landstetter)

Der leitende Sektionssekretär:  
(Ing.Laichmann)

# ANHANG

## MUSTER FÜR DIENSTZETTEL

Name und Anschrift des Arbeitgebers:

(Stampiglie)

### DIENSTZETTEL

#### (gemäß Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz) AVRAG

- I.** Herr/Frau .....  
wohnhaft in .....  
geboren am ..... Staatsbürgerschaft: .....
- II.** Beginn des Dienstverhältnisses .....  
Das Dienstverhältnis ist unbefristet/bis ..... befristet\*).
- III.** Für das Dienstverhältnis findet der Kollektivvertrag für Angestellte im österreichischen Bäckergewerbe, in seiner jeweils geltenden Fassung, Anwendung, sowie alle zwischen Firmenleitung und Betriebsrat abgeschlossenen Betriebsvereinbarungen in der jeweils geltenden Fassung.
- IV.** Für die Kündigung des Dienstverhältnisses gelten die Bestimmungen des Angestelltengesetzes.
- V.** Dienstort: .....
- VI.** Tätigkeitsinhalt (Dienstverwendung): .....  
.....  
.....
- VII.** Einstufung: .....  
Verwendungsgruppe: .....  
Verwendungsgruppenjahre: .....  
Kollektivvertragliches Monatsbruttogehalt: .....  
Die nächste Vorrückung erfolgt am: .....  
Das tatsächlich zur Auszahlung gelangende Bruttomonatsgehalt beträgt derzeit  
€ ....., ..... mal jährlich zahlbar.  
Darüber hinaus hat der/die\*) Angestellte Anspruch auf folgende Entgeltbestandteile:
- 1.** Zulagen (pro Monat ..... mal jährlich zahlbar):  
.....  
.....

2. Überstundenpauschale: € .....  
(pro Monat ..... mal jährlich zahlbar für ..... Überstunden).

3. Provision/Prämie\*): .....  
.....  
.....

Der/die \*) Angestellte hat Anspruch auf Einbeziehung dieser Provision/Prämie \*) in die Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Sonderzahlungen.  
Die Zahlung der monatlichen Entgeltansprüche erfolgt gemäß § 15 AngG.  
Die Fälligkeit der Sonderzahlungen richtet sich nach den kollektivvertraglichen Bestimmungen.

**VIII.** Urlaub

Für den Urlaub werden folgende Zeiten berücksichtigt:

.....  
.....

Der Urlaubsanspruch beträgt pro Dienstjahr ..... Werktage/Arbeitstage\*),  
ab dem ..... Dienstjahr ..... Werktage/Arbeitstage\*).

**IX.** Arbeitszeit

Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit beträgt ..... Stunden.

**X.** Der/die Angestellte\*) hat Anspruch auf Ausfolgung einer Kopie aller für ihn/sie\*) geltenden Betriebsvereinbarungen.

Diese liegen ..... zur Einsichtnahme auf.

**XI.** Folgende Zeugnisse wurden zwecks Anrechnung von Vordienstzeiten im Sinne des § 17 des Kollektivvertrages fristgerecht vorgelegt:

.....  
.....

....., am .....

\*) Nichtzutreffendes streichen!

# KOLLEKTIVVERTRAG

abgeschlossen zwischen der

**Bundesinnung der Bäcker, in Folge Bundesinnung der Lebensmittelgewerbe, Bundesverband der Bäcker,**

einerseits und dem

**Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft der Privatangestellten, Druck, Journalismus, Papier Wirtschaftsbereich Land- und Forstwirtschaft/ Nahrung/Genuss,**

andererseits.

## I. GELTUNGSBEREICH:

**(1)** Dieser Kollektivvertrag gilt:

**a) Räumlich:** für das Gebiet der Republik Österreich.

**b) Fachlich:** für alle Betriebe, die der Bundesinnung der Bäcker, in Folge Bundesinnung der Lebensmittelgewerbe, Bundesverband der Bäcker, angehören.

**c) Persönlich:** für alle in diesen Betrieben beschäftigten, dem Angestelltengesetz unterliegenden Dienstnehmer sowie für kaufmännische Lehrlinge.

**(2)** Der Kollektivvertrag gilt nicht für Ferialpraktikanten und Volontäre.

## II. MINDESTGEHÄLTER IN €: GÜLTIG AB 1. 10. 2017

In der Verwendungsgruppe I sind 4 Verwendungsgruppenjahre mit den Stufen „Im 1. u 2. VGJ“ und „nach 2 VGJ“ vorgesehen, wobei nach 4 VGJ eine Umstufung in die Verwendungsgruppe II „nach 4 VGJ“ vorzunehmen ist.

In den Verwendungsgruppen II–V, Meister I–III, sind 16 Verwendungsgruppenjahre, gegliedert in 9 Ge-

haltsstufen mit 8 Biennien vorgesehen. In der Verwendungsgruppe I sind 4 Verwendungsgruppenjahre mit 2 Biennien und in der Verwendungsgruppe VI sind 8 Verwendungsgruppenjahre mit den Stufen 1. u 2. VGJ, nach 2 VGJ, nach 5 VGJ und nach 8 VGJ vorgesehen.

Verwendungsgruppen	I	II	III	IV	V	VI
Im 1. u 2. VGJ	1.323,00	1.417,70	1.542,15	2.010,11	2.575,33	4.053,38
nach 2 VGJ	1.400,00	1.417,70	1.638,72	2.135,26	2.734,60	4.513,15
nach 4 VGJ		1.417,70	1.737,67	2.271,68	2.908,02	
nach 5 VGJ						5.025,58
nach 6 VGJ		1.491,32	1.850,87	2.414,53	3.094,82	
nach 8 VGJ		1.584,58	1.966,15	2.567,20	3.290,51	5.592,05
nach 10 VGJ		1.682,19	2.087,47	2.731,21	3.496,21	
nach 12 VGJ		1.787,12	2.216,83	2.893,61	3.708,44	
nach 14 VGJ		1.868,07	2.353,46	3.077,10	3.941,32	
nach 16 VGJ		1.985,13	2.497,79	3.266,04	4.184,49	

### Gruppe Meister

Verwendungsgruppen	I	II	III
Im 1. u 2. VGJ	1.439,50	1.875,84	2.247,73
nach 2 VGJ	1.525,09	1.992,96	2.391,37
nach 4 VGJ	1.621,56	2.118,72	2.541,99
nach 6 VGJ	1.723,14	2.253,57	2.702,66
nach 8 VGJ	1.832,20	2.394,88	2.874,42
nach 10 VGJ	1.948,08	2.546,21	3.055,09
nach 12 VGJ	2.065,60	2.703,11	3.245,54
nach 14 VGJ	2.194,21	2.868,52	3.445,34
nach 16 VGJ	2.329,08	3.048,17	3.660,94

### III. LEHRLINGSENTSCHÄDIGUNGEN IN €: GÜLTIG AB 1. 10. 2017

Im 1. Lehrjahr  
im 2. Lehrjahr  
im 3. Lehrjahr

471,88  
635,21  
813,92

### IV. GELTUNGSTERMIN

Dieser Kollektivvertrag tritt mit **1. Oktober 2017** in Kraft. Der Kollektivvertrag gilt als Anhang zu den zwischen den beiden obgenannten Vertragspartnern abgeschlossenen Rahmenkollektivvertrag vom 1. 10. 1996.

Wien, 9. Oktober 2017

#### BUNDESINNUNG DER BÄCKER

Der Bundesinnungsmeister:

KommR Willibald Mandl

Der Bundesinnungsgeschäftsführer:

DI Anka Lorencz

Innungsmeister:

Komm.Rat Josef Schrott

#### ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND GEWERKSCHAFT DER PRIVATANGESTELLTEN, DRUCK, JOURNALISMUS, PAPIER

Der Vorsitzende:

Wolfgang Katzian

Der Geschäftsbereichsleiter:

Karl Dürtscher

#### ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND GEWERKSCHAFT DER PRIVATANGESTELLTEN, DRUCK, JOURNALISMUS, PAPIER WIRTSCHAFTSBEREICH LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT / NAHRUNG / GENUSS

Die Vorsitzende:

Gerlinde Tremel

Der Wirtschaftsbereichssekretär:

Mag. Bernhard Hirschrodt

# ZUSATZINFORMATIONEN

## Frühere Abschlüsse

### Mindestgehälter 2016

In der Verwendungsgruppe I sind 6 Verwendungsgruppenjahre mit den Stufen 1. u. 2. VGJ, nach 2 VGJ und 4 VGJ vorgesehen, wobei nach 6 VGJ eine Umstufung in die Verwendungsgruppe II nach 6 VGJ vorzunehmen ist.

In den Verwendungsgruppen II–V, Meister I–III, sind 16 Verwendungsgruppenjahre, gegliedert in 9 Ge-

haltsstufen mit 8 Biennien vorgesehen. In der Verwendungsgruppe I sind 4 Verwendungsgruppenjahre mit 3 Biennen und in der Verwendungsgruppe VI sind 8 Verwendungsgruppenjahre mit den Stufen 1. u. 2. VGJ, nach 2 VGJ, nach 5 VGJ und nach 8 VGJ vorgesehen.

Verwendungsgruppen	I	II	III	IV	V	VI
Im 1. u. 2. VGJ	1.215,24	1.378,42	1.511,91	1.972,63	2.527,31	3.977,80
nach 2 VGJ	1.286,34	1.378,42	1.606,59	2.095,45	2.683,61	4.429,22
nach 4 VGJ	1.360,85	1.378,42	1.705,27	2.229,54	2.854,06	
nach 5 VGJ						4.933,20
nach 6 VGJ		1.463,51	1.816,36	2.370,06	3.037,89	
nach 8 VGJ		1.556,56	1.929,49	2.520,40	3.230,61	5.491,42
nach 10 VGJ		1.654,07	2.050,56	2.682,08	3.433,34	
nach 12 VGJ		1.757,25	2.177,63	2.842,15	3.642,60	
nach 14 VGJ		1.838,65	2.314,12	3.023,31	3.872,51	
nach 16 VGJ		1.953,87	2.457,25	3.209,92	4.112,71	

### Gruppe Meister

Verwendungsgruppen	I	II	III
Im 1. u. 2. VGJ	1.408,51	1.840,86	2.205,82
nach 2 VGJ	1.496,65	1.955,80	2.346,78
nach 4 VGJ	1.591,32	2.079,38	2.494,72
nach 6 VGJ	1.691,01	2.212,05	2.652,71
nach 8 VGJ	1.798,04	2.351,18	2.821,79
nach 10 VGJ	1.911,76	2.500,33	2.999,78
nach 12 VGJ	2.029,08	2.655,05	3.187,55
nach 14 VGJ	2.155,41	2.818,28	3.384,67
nach 16 VGJ	2.287,90	2.995,75	3.597,59

### Lehrlingsentschädigungen

Im 1. Lehrjahr	463,08
im 2. Lehrjahr	623,37
im 3. Lehrjahr	798,74

## Mindestgehälter 2015

In der Verwendungsgruppe I sind 6 Verwendungsgruppenjahre mit den Stufen 1. u. 2. VGJ, nach 2 VGJ und 4 VGJ vorgesehen, wobei nach 6 VGJ eine Umstufung in die Verwendungsgruppe II nach 6 VGJ vorzunehmen ist.

In den Verwendungsgruppen II–V, Meister I–III, sind 16 Verwendungsgruppenjahre, gegliedert in 9 Ge-

haltsstufen mit 8 Biennien vorgesehen. In der Verwendungsgruppe I sind 4 Verwendungsgruppenjahre mit 3 Biennen und in der Verwendungsgruppe VI sind 8 Verwendungsgruppenjahre mit den Stufen 1. u. 2. VGJ, nach 2 VGJ, nach 5 VGJ und nach 8 VGJ vorgesehen.

Verwendungsgruppen	I	II	III	IV	V	VI
1. u 2.	1.200,00	1.361,13	1.492,95	1.947,89	2.495,62	3.928,30
n. 2.	1.270,21	1.361,13	1.586,44	2.069,17	2.649,96	4.374,10
n. 4.	1.343,78	1.361,13	1.683,93	2.201,72	2.818,45	
n. 5.						4.872,46
n. 6.		1.445,15	1.793,83	2.340,70	3.000,32	
n. 8.		1.537,13	1.905,77	2.489,50	3.191,08	5.425,06
n. 10.		1.633,57	2.025,65	2.649,64	3.391,85	
n. 12.		1.735,68	2.151,53	2.808,17	3.599,15	
n. 14.		1.816,01	2.286,83	2.987,79	3.827,10	
n. 16.		1.930,16	2.428,77	3.172,86	4.065,34	

### Gruppe Meister

Verwendungsgruppen	I	II	III
1. u 2.	1.390,85	1.817,77	2.178,16
n. 2.	1.477,88	1.931,27	2.317,35
n. 4.	1.571,44	2.053,41	2.463,52
n. 6.	1.670,02	2.184,64	2.619,74
n. 8.	1.775,94	2.322,33	2.787,05
n. 10.	1.888,55	2.470,04	2.963,27
n. 12.	2.004,76	2.623,32	3.149,27
n. 14.	2.129,98	2.785,11	3.344,62
n. 16.	2.261,36	2.961,14	3.555,77

### Lehrlingsentschädigungen

Im 1. Lehrjahr	457,14
im 2. Lehrjahr	615,37
im 3. Lehrjahr	788,49

## Mindestgehälter 2014

In der Verwendungsgruppe I sind 6 Verwendungsgruppenjahre mit den Stufen 1. u. 2. VGJ, nach 2 VGJ und 4 VGJ vorgesehen, wobei nach 6 VGJ eine Umstufung in die Verwendungsgruppe II nach 6 VGJ vorzunehmen ist.

In den Verwendungsgruppen II–V, Meister I–III, sind 16 Verwendungsgruppenjahre, gegliedert in 9 Ge-

haltsstufen mit 8 Biennien vorgesehen. In der Verwendungsgruppe I sind 4 Verwendungsgruppenjahre mit 3 Biennen und in der Verwendungsgruppe VI sind 8 Verwendungsgruppenjahre mit den Stufen 1. u. 2. VGJ, nach 2 VGJ, nach 5 VGJ und nach 8 VGJ vorgesehen.

### Erhöhung der Mindestgrundgehälter um durchschnittlich 2,0 %

in €

Verwendungsgruppen	I	II	III	IV	V	VI
1. u 2.	1.175,55	1.341,01	1.470,89	1.919,10	2.458,74	3.870,25
n. 2.	1.250,21	1.341,01	1.563,00	2.038,59	2.610,80	4.309,46
n. 4.	1.322,62	1.341,01	1.659,11	2.169,35	2.777,01	
n. 5.						4.801,23
n. 6.		1.423,79	1.767,63	2.306,54	2.956,60	
n. 8.		1.514,53	1.878,19	2.453,55	3.145,08	5.347,24
n. 10.		1.609,73	1.996,69	2.611,90	3.343,57	
n. 12.		1.710,60	2.121,19	2.768,64	3.548,59	
n. 14.		1.789,69	2.255,11	2.946,47	3.774,26	
n. 16.		1.902,60	2.395,67	3.129,75	4.010,22	

### Gruppe Meister

Verwendungsgruppen	I	II	III
1. u 2.	1.370,30	1.790,91	2.145,97
n. 2.	1.456,04	1.902,73	2.283,10
n. 4.	1.548,31	2.023,19	2.427,21
n. 5.			
n. 6.	1.645,60	2.152,74	2.581,37
n. 8.	1.750,23	2.288,75	2.746,62
n. 10.	1.861,55	2.434,78	2.920,78
n. 12.	1.976,47	2.586,38	3.104,72
n. 14.	2.100,40	2.746,49	3.298,01
n. 16.	2.230,49	2.920,84	3.507,10

### Lehrlingsentschädigungen

Im 1. Lehrjahr	450,38
im 2. Lehrjahr	606,28
im 3. Lehrjahr	776,84

## Mindestgehälter 2013

In den Verwendungsgruppen I–V, Meister I–III sind 16 Verwendungsgruppenjahre, gegliedert in 8 Gehaltsstufen mit 8 Biennien, vorgesehen.

In der Verwendungsgruppe VI sind 8 Verwendungsgruppenjahre mit den Stufen 1. u 2. VGJ, nach 2 VGJ, nach 5 VGJ und nach 8 VGJ vorgesehen.

### Erhöhung der Mindestgrundgehälter um durchschnittlich 2,7 %

in €

Verwendungsgruppen	I	II	III	IV	V	VI
1. u 2.	1.133,52	1.314,07	1.441,34	1.880,55	2.414,08	3.805,56
n. 2.	1.133,52	1.314,07	1.531,60	1.997,64	2.563,38	4.237,43
n. 4.	1.133,52	1.314,07	1.625,86	2.126,00	2.726,83	
n. 5.						4.721,86
n. 6.	1.175,55	1.395,19	1.732,53	2.260,79	2.903,66	
n. 8.	1.250,21	1.484,27	1.841,24	2.405,40	3.089,38	5.260,53
n. 10.	1.322,62	1.577,81	1.957,89	2.561,35	3.285,11	
n. 12.	1.404,34	1.677,02	2.080,54	2.715,69	3.487,37	
n. 14.	1.489,77	1.754,45	2.212,61	2.891,12	3.710,28	
n. 16.	1.581,13	1.865,70	2.351,32	3.072,00	3.943,48	

### Gruppe Meister

Verwendungsgruppen	I	II	III
1. u 2.	1.343,43	1.756,66	2.105,96
n. 2.	1.427,49	1.866,34	2.240,53
n. 4.	1.518,08	1.984,66	2.382,08
n. 6.	1.613,69	2.112,07	2.533,68
n. 8.	1.716,64	2.245,94	2.696,37
n. 10.	1.826,28	2.389,83	2.867,97
n. 12.	1.939,52	2.539,29	3.049,35
n. 14.	2.061,77	2.697,26	3.240,08
n. 16.	2.190,18	2.869,47	3.446,61

### Lehrlingsentschädigungen

Im 1. Lehrjahr	441,33
im 2. Lehrjahr	594,10
im 3. Lehrjahr	761,23

## Mindestgehälter 2012

In den Verwendungsgruppen I–V, Meister I–III sind 16 Verwendungsgruppenjahre, gegliedert in 8 Gehaltsstufen mit 8 Biennien, vorgesehen.

In der Verwendungsgruppe VI sind 8 Verwendungsgruppenjahre mit den Stufen 1. u 2. VGJ, nach 2 VGJ, nach 5 VGJ und nach 8 VGJ vorgesehen.

### Erhöhung der Mindestgrundgehälter um durchschnittlich 3,0 %

**Gültig ab 1. 10. 2012**

in €

Verwendungsgruppen	I	II	III	IV	V	VI
1. u 2.	1.101,57	1.278,28	1.402,76	1.831,11	2.351,76	3.709,12
n. 2.	1.101,57	1.278,28	1.490,60	1.945,12	2.497,21	4.130,05
n. 4.	1.101,57	1.278,28	1.536,46	2.070,40	2.656,81	
n. 5.						4.603,54
n. 6.	1.142,42	1.357,19	1.686,69	2.202,11	2.829,79	
n. 8.	1.215,90	1.444,06	1.792,98	2.343,64	3.011,66	5.131,27
n. 10.	1.287,13	1.535,39	1.907,21	2.496,51	3.203,54	
n. 12.	1.367,67	1.632,39	2.027,44	2.647,77	3.401,95	
n. 14.	1.451,92	1.707,61	2.157,09	2.820,12	3.621,01	
n. 16.	1.542,10	1.816,65	2.293,38	2.997,92	3.850,36	

### Gruppe Meister

Verwendungsgruppen	I	II	III
1. u 2.	1.307,47	1.710,48	2.051,59
n. 2.	1.389,28	1.817,28	2.182,69
n. 4.	1.477,62	1.932,72	2.320,77
n. 6.	1.570,98	2.057,25	2.468,90
n. 8.	1.671,68	2.188,24	2.628,12
n. 10.	1.779,07	2.329,25	2.796,25
n. 12.	1.890,06	2.475,83	2.974,16
n. 14.	2.010,06	2.630,92	3.161,42
n. 16.	2.136,22	2.800,25	3.364,48

### Lehrlingsentschädigungen

Im 1. Lehrjahr	429,73
im 2. Lehrjahr	578,48
im 3. Lehrjahr	741,22

## Mindestgehälter 2011

In den Verwendungsgruppen I–V, Meister I–III sind 16 Verwendungsgruppenjahre, gegliedert in 8 Gehaltsstufen mit 8 Biennien, vorgesehen.

In der Verwendungsgruppe VI sind 8 Verwendungsgruppenjahre mit den Stufen 1. u 2. VGJ, nach 2 VGJ, nach 5 VGJ und nach 8 VGJ vorgesehen.

### Erhöhung der Mindestgrundgehälter um durchschnittlich 3,1 %

**Gültig ab 1. 10. 2011**

in €

Verwendungsgruppen	I	II	III	IV	V	VI
Im 1. u 2. VGJ	1.067,41	1.119,95	1.361,90	1.777,77	2.283,26	3.604,59
nach 2 VGJ	1.067,41	1.182,39	1.447,18	1.888,46	2.424,48	4.013,65
nach 4 VGJ	1.067,41	1.256,50	1.536,46	2.010,42	2.579,85	–
nach 5 VGJ	–	–	–	–	–	4.475,28
nach 6 VGJ	1.106,99	1.334,32	1.638,15	2.138,81	2.748,60	–
nach 8 VGJ	1.179,20	1.420,10	1.741,88	2.277,02	2.926,24	4.991,15
nach 10 VGJ	1.249,16	1.510,34	1.853,55	2.426,57	3.113,89	–
nach 12 VGJ	1.328,43	1.606,25	1.971,22	2.574,51	3.308,07	–
nach 14 VGJ	1.411,41	1.707,61	2.098,31	2.743,54	3.522,96	–
nach 16 VGJ	1.500,32	1.816,65	2.232,04	2.918,02	3.748,02	–

### Gruppe Meister

Verwendungsgruppen	I	II	III
Im 1. u 2. VGJ	1.268,15	1.660,66	1.991,83
nach 2 VGJ	1.347,50	1.764,35	2.119,11
nach 4 VGJ	1.433,38	1.876,68	2.253,37
nach 6 VGJ	1.524,28	1.998,10	2.397,68
nach 8 VGJ	1.622,52	2.125,98	2.553,08
nach 10 VGJ	1.727,45	2.263,88	2.717,39
nach 12 VGJ	1.835,98	2.407,35	2.891,48
nach 14 VGJ	1.953,52	2.559,33	3.074,92
nach 16 VGJ	2.077,22	2.725,55	3.274,16

### Lehrlingsentschädigungen

Im 1. Lehrjahr	417,22
im 2. Lehrjahr	561,64
im 3. Lehrjahr	719,63

## Mindestgehälter 2010

In den Verwendungsgruppen I–V, Meister I–III sind 16 Verwendungsgruppenjahre, gegliedert in 8 Gehaltsstufen mit 8 Biennien, vorgesehen.

In der Verwendungsgruppe VI sind 8 Verwendungsgruppenjahre mit den Stufen 1. u 2. VGJ, nach 2 VGJ, nach 5 VGJ und nach 8 VGJ vorgesehen.

### Erhöhung der Mindestgrundgehälter um durchschnittlich 1,65 %

**Gültig ab 1. 10. 2010**

in €

Verwendungsgruppen	I	II	III	IV	V	VI
Im 1. u 2. VGJ	1.030,32	1.084,70	1.320,95	1.724,32	2.214,61	3.499,60
nach 2 VGJ	1.030,32	1.145,17	1.403,67	1.831,68	2.351,58	3.896,75
nach 4 VGJ	1.030,32	1.217,31	1.490,39	1.950,31	2.502,70	–
nach 5 VGJ	–	–	–	–	–	4.346,47
nach 6 VGJ	1.068,52	1.293,16	1.589,52	2.075,37	2.667,20	–
nach 8 VGJ	1.139,35	1.376,97	1.690,69	2.210,25	2.840,59	4.850,43
nach 10 VGJ	1.207,93	1.465,24	1.799,80	2.356,47	3.023,99	–
nach 12 VGJ	1.285,82	1.559,18	1.914,91	2.501,08	3.213,92	–
nach 14 VGJ	1.367,42	1.658,57	2.039,44	2.666,78	3.424,56	–
nach 16 VGJ	1.454,95	1.765,64	2.170,61	2.837,93	3.645,37	–

### Gruppe Meister

Verwendungsgruppen	I	II	III
Im 1. u 2. VGJ	1.228,83	1.610,73	1.932,88
nach 2 VGJ	1.305,72	1.711,30	2.056,39
nach 4 VGJ	1.389,14	1.820,51	2.186,88
nach 6 VGJ	1.477,58	1.938,81	2.327,42
nach 8 VGJ	1.573,36	2.063,57	2.479,05
nach 10 VGJ	1.675,83	2.198,35	2.639,59
nach 12 VGJ	1.781,90	2.338,70	2.809,91
nach 14 VGJ	1.896,98	2.487,56	2.989,58
nach 16 VGJ	2.018,22	2.650,66	3.185,05

### Lehrlingsentschädigungen

Im 1. Lehrjahr	404,28
im 2. Lehrjahr	544,22
im 3. Lehrjahr	697,32

## Mindestgehälter 2009

In den Verwendungsgruppen I–V, Meister I–III sind 16 Verwendungsgruppenjahre, gegliedert in 8 Gehaltsstufen mit 8 Biennien, vorgesehen.

In der Verwendungsgruppe VI sind 8 Verwendungsgruppenjahre mit den Stufen 1. u 2. VGJ, nach 2 VGJ, nach 5 VGJ und nach 8 VGJ vorgesehen.

### Erhöhung der Mindestgrundgehälter um durchschnittlich 1,2 %

**Gültig ab 1. 10. 2009**

in €

Verwendungsgruppen	I	II	III	IV	V	VI
Im 1. u 2. VGJ	1.012,60	1.066,46	1.298,87	1.695,50	2.177,59	3.442,79
nach 2 VGJ	1.012,60	1.125,91	1.380,21	1.801,07	2.312,27	3.833,49
nach 4 VGJ	1.012,60	1.197,03	1.465,55	1.917,91	2.461,10	–
nach 5 VGJ	–	–	–	–	–	4.276,76
nach 6 VGJ	1.050,14	1.271,86	1.563,30	2.041,18	2.623,31	–
nach 8 VGJ	1.120,31	1.354,65	1.663,09	2.174,27	2.794,41	4.774,27
nach 10 VGJ	1.188,23	1.441,90	1.770,82	2.318,70	2.975,52	–
nach 12 VGJ	1.265,46	1.534,82	1.884,55	2.461,52	3.163,16	–
nach 14 VGJ	1.346,40	1.633,19	2.007,70	2.625,43	3.371,51	–
nach 16 VGJ	1.433,27	1.739,24	2.137,49	2.794,79	3.590,03	–

### Gruppe Meister

Verwendungsgruppen	I	II	III
Im 1. u 2. VGJ	1.208,17	1.583,65	1.900,57
nach 2 VGJ	1.283,77	1.682,53	2.022,02
nach 4 VGJ	1.365,90	1.790,05	2.150,45
nach 5 VGJ	1.453,05	1.906,66	2.288,93
nach 6 VGJ	1.547,54	2.029,73	2.438,50
nach 8 VGJ	1.648,72	2.162,82	2.596,98
nach 12 VGJ	1.753,50	2.301,48	2.765,24
nach 14 VGJ	1.867,29	2.448,65	2.942,85
nach 16 VGJ	1.987,24	2.610,06	3.136,26

### Lehrlingsentschädigungen

Im 1. Lehrjahr	397,72
im 2. Lehrjahr	535,39
im 3. Lehrjahr	686,00

## Mindestgehälter 2008

In den Verwendungsgruppen I–V, Meister I–III sind 16 Verwendungsgruppenjahre, gegliedert in 8 Gehaltsstufen mit 8 Biennien, vorgesehen.

In der Verwendungsgruppe VI sind 8 Verwendungsgruppenjahre mit den Stufen 1. u. 2. VGJ, nach 2 VGJ, nach 5 VGJ und nach 8 VGJ vorgesehen.

### Erhöhung der Mindestgrundgehälter um durchschnittlich 3,5 %

**Gültig ab 1. 10. 2008**

in €

Verwendungsgruppen	I	II	III	IV	V	VI
Im 1. u. 2. VGJ	1.000,00	1.053,29	1.282,83	1.674,57	2.151,34	3.402,64
nach 2 VGJ	1.000,00	1.112,01	1.363,17	1.779,01	2.284,62	3.789,53
nach 4 VGJ	1.000,00	1.182,25	1.447,74	1.894,60	2.431,91	–
nach 5 VGJ	–	–	–	–	–	4.227,72
nach 6 VGJ	1.037,18	1.256,28	1.544,46	2.016,58	2.592,46	–
nach 8 VGJ	1.106,59	1.338,05	1.643,37	2.148,49	2.761,83	4.720,46
nach 10 VGJ	1.173,79	1.424,24	1.750,00	2.291,43	2.941,10	–
nach 12 VGJ	1.250,21	1.516,32	1.862,76	2.433,05	3.126,89	–
nach 14 VGJ	1.330,57	1.614,15	1.984,68	2.595,33	3.333,18	–
nach 16 VGJ	1.416,42	1.718,95	2.113,19	2.763,02	3.549,21	–

### Gruppe Meister

Verwendungsgruppen	I	II	III
Im 1. u. 2. VGJ	1.193,37	1.564,25	1.877,29
nach 2 VGJ	1.268,05	1.662,09	1.997,45
nach 4 VGJ	1.349,43	1.768,47	2.124,53
nach 6 VGJ	1.435,68	1.883,87	2.261,57
nach 8 VGJ	1.529,19	2.005,66	2.409,59
nach 10 VGJ	1.629,33	2.137,38	2.566,44
nach 12 VGJ	1.733,05	2.274,63	2.732,99
nach 14 VGJ	1.845,70	2.420,33	2.908,82
nach 16 VGJ	1.964,46	2.580,13	3.100,29

### Lehrlingsentschädigungen

Im 1. Lehrjahr	393,01
im 2. Lehrjahr	529,04
im 3. Lehrjahr	677,87

## Mindestgehälter 2007

In den Verwendungsgruppen I–V, Meister I–III sind 16 Verwendungsgruppenjahre, gegliedert in 8 Gehaltsstufen mit 8 Biennien, vorgesehen.

In der Verwendungsgruppe VI sind 8 Verwendungsgruppenjahre mit den Stufen 1. u 2. VGJ, nach 2 VGJ, nach 5 VGJ und nach 8 VGJ vorgesehen.

### Erhöhung der Mindestgrundgehälter um 2,3 %

**In der VWGr I wurden die Mindestgrundgehälter durchschnittlich um ca 4 % erhöht.**

**Gültig ab 1. 10. 2007**

in €

Verwendungsgruppen	I	II	III	IV	V	VI
Im 1. u 2. VGJ	910,00	1.015,71	1.237,06	1.614,82	2.074,58	3.284,40
nach 2 VGJ	930,93	1.072,33	1.314,53	1.718,85	2.208,43	3.664,93
nach 4 VGJ	952,34	1.142,82	1.399,46	1.831,42	2.350,81	–
nach 5 VGJ	–	–	–	–	–	4.092,66
nach 6 VGJ	1.002,59	1.214,38	1.492,95	1.949,33	2.506,00	–
nach 8 VGJ	1.069,69	1.293,43	1.588,56	2.076,84	2.669,72	4.569,66
nach 10 VGJ	1.134,64	1.376,74	1.691,64	2.215,01	2.843,02	–
nach 12 VGJ	1.210,27	1.466,46	1.803,25	2.355,32	3.027,00	–
nach 14 VGJ	1.288,06	1.562,58	1.921,28	2.512,42	3.226,70	–
nach 16 VGJ	1.371,17	1.664,04	2.045,68	2.674,75	3.435,83	–

### Gruppe Meister

Verwendungsgruppen	I	II	III
Im 1. u 2. VGJ	1.150,79	1.508,44	1.810,31
nach 2 VGJ	1.225,17	1.605,88	1.929,90
nach 4 VGJ	1.303,80	1.708,67	2.052,69
nach 6 VGJ	1.387,80	1.821,04	2.186,15
nach 8 VGJ	1.478,19	1.938,77	2.329,23
nach 10 VGJ	1.574,99	2.066,10	2.480,85
nach 12 VGJ	1.676,06	2.199,84	2.643,12
nach 14 VGJ	1.786,74	2.343,01	2.815,90
nach 16 VGJ	1.901,70	2.497,71	3.001,25

### Lehrlingsentschädigungen

Im 1. Lehrjahr	379,90
im 2. Lehrjahr	511,40
im 3. Lehrjahr	655,26



# mitmachen – mitreden – mitbestimmen



**Interessengemeinschaften** der GPA-djp bringen Menschen mit ähnlichen Berufsmerkmalen zusammen. Zum Austauschen von Erfahrungen und Wissen, zum Diskutieren von Problemen, zum Suchen kompetenter Lösungen, zum Durchsetzen gemeinsamer beruflicher Interessen.

## Mit Ihrer persönlichen Eintragung in eine oder mehrere berufliche Interessengemeinschaften

>> erhalten Sie mittels Newsletter (elektronisch oder brieflich) regelmäßig Informationen über Anliegen, Aktivitäten und Einladungen für Ihre Berufsgruppe;

>> können Sie Ihre beruflichen Interessen auf direktem Weg in die Kollektivvertragsverhandlungen Ihres Branchenbereichs einbringen;

>> erschließen Sie sich Mitwirkungsmöglichkeiten an Projekten, Bildungsveranstaltungen, Kampagnen, Internet-Foren und anderen für Ihre Berufsgruppe maßgeschneiderten Veranstaltungen, auch auf regionaler Ebene;

>> nehmen Sie von der Interessengemeinschaft entwickelte berufsspezifische Dienstleistungen und Produkte in Anspruch (Fachberatung auf regionaler Ebene, Bücher, Broschüren und andere Materialien);

>> beteiligen Sie sich an demokratischen Direktwahlen Ihrer beruflichen Vertretung auf Bundesebene sowie regionaler Ebene und nehmen dadurch Einfluss auf die gewerkschaftliche Meinungsbildung und Entscheidung.

[www.gpa-djp.at/interesse](http://www.gpa-djp.at/interesse)

## Interessengemeinschaften

Ihr Zusatznutzen ohne Extrakosten

 **IG PROFESSIONAL** für GeschäftsführerInnen, TeamleiterInnen, KonstrukteurInnen, DirektorInnen, TechnikerInnen, WissenschaftlerInnen, MeisterInnen, freiberufliche ManagerInnen, AbteilungsleiterInnen, ProjektleiterInnen, ÄrztInnen, SpezialistInnen auf anderen Gebieten - kurz für FachexpertInnen und Führungskräfte

 **IG FLEX** für WerkvertragnehmerInnen, freie DienstvertragnehmerInnen und GewerbescheininhaberInnen ohne eigene Angestellten

 **IG SOCIAL** für Alten-, Kranken-, BehindertenbetreuerInnen, SozialarbeiterInnen, aber auch Angestellte in sozialen Berufen

 **IG IT** für IT-SpezialistInnen, MitarbeiterInnen bei EDV-Projekten, im Internet und neuen Medien sowie in der Telekommunikation

 **IG EDUCATION** für ErwachsenenbildnerInnen, (freie) TrainerInnen, LehrerInnen an Fachhochschulen und Privatuniversitäten, Menschen in Beratungsberufen

 **IG EXTERNAL** für AußendienstmitarbeiterInnen, ServicetechnikerInnen, mobile KrankenpflegerInnen, BaustellenleiterInnen, LeiterInnen internationaler Forschungsprojekte, ForstaufseherInnen oder KundenbetreuerInnen von Versicherungen

 **IG MIGRATION** für Menschen, die in Österreich ohne österreichische Staatsbürgerschaft leben bzw. diese erst während ihres Aufenthaltes erwerben, MitarbeiterInnen in Beratungsstellen, in Initiativen von MigrantInnen, ÖsterreicherInnen, die in einem fremden Land leben sowie Menschen, denen dieses Thema wichtig ist

 **IG POINT-OF-SALE** für Menschen in Verkauf und Beratung (zB VerkäuferInnen, BankkundenbetreuerInnen, KundenbetreuerInnen, ...)

## Ich möchte mich in folgende Interessengemeinschaften eintragen:

- IG PROFESSIONAL**     **IG FLEX**     **IG SOCIAL**     **IG EDUCATION**     **IG MIGRATION**  
 **IG EXTERNAL**     **IG IT**     **IG POINT-OF-SALE**

Dieses Service ist für mich kostenlos.

Frau     Herr    Titel .....

Familienname ..... Vorname .....

Straße/Haus-Nr. .... PLZ/Wohnort.....

Berufsbezeichnung ..... Betrieb .....

Telefonisch erreichbar..... eMail.....

.....

Datum/Unterschrift

# Ihre Kontaktadressen der **GPA-djp**

Service-Hotline: 05 0301-301

**Gewerkschaft der Privatangestellten,  
Druck, Journalismus, Papier**

1030 Wien, Alfred-Dallinger-Platz 1  
service@gpa-djp.at

**Regionalgeschäftsstelle Wien**

1030 Wien, Alfred-Dallinger-Platz 1

**Regionalgeschäftsstelle Niederösterreich**

3100 St. Pölten, Gewerkschaftsplatz 1

**Regionalgeschäftsstelle Burgenland**

7000 Eisenstadt, Wiener Straße 7

**Regionalgeschäftsstelle Steiermark**

8020 Graz, Karl-Morre-Straße 32

**Regionalgeschäftsstelle Kärnten**

9020 Klagenfurt, Bahnhofstraße 44/4

**Regionalgeschäftsstelle Oberösterreich**

4020 Linz, Volksgartenstraße 40

**Regionalgeschäftsstelle Salzburg**

5020 Salzburg, Markus-Sittikus-Straße 10

**Regionalgeschäftsstelle Tirol**

6020 Innsbruck, Südtiroler Platz 14-16

**Regionalgeschäftsstelle Vorarlberg**

6901 Bregenz, Reutegasse 11

[www.gpa-djp.at](http://www.gpa-djp.at)



# Für alle, die **mehr wollen!**

DVR: 0046655, ÖGB ZVR-Nr.: 576439352

**Herausgeber:** Gewerkschaft der Privatangestellten, Druck, Journalismus, Papier, 1034 Wien, Alfred-Dallinger-Platz 1.

**Medieninhaber und Hersteller:** Verlag des Österreichischen Gewerkschaftsbundes Ges.m.b.H., 1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1.  
Verlags- und Herstellungsort Wien.



1034 Wien, Alfred-Dallinger-Platz 1, Telefon 05 0301-301, Fax 05 0301-300  
[www.gpa-djp.at](http://www.gpa-djp.at) - eMail: [service@gpa-djp.at](mailto:service@gpa-djp.at)